

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst 9 – Straßen)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen einer Plangenehmigung (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 geprüft:

Aktenzeichen: 542-1011 K 147.03
Antragsteller: Landkreis Osnabrück Fachdienst Straßen
Baugrundstück: Stadt Bramsche
Gemarkung: Sögel

K 147 – Neubau eines Radweges an der K 147
Abs. 30 Station 1,400 bis Station 1,726
Abs. 40 Station 0 bis 0,225
Abs. 50 von 0 bis 0,690

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Umweltauswirkungen sind denkbar in den Bereichen Boden- und Wassernutzung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. In Bezug auf den Standort des Vorhabens ist eine potentielle Betroffenheit bei den Qualitätskriterien in den Bereichen Wasser zu besorgen. Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar.

Es sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu befürchten. Einschränkungen für das Grundwasser sind nicht zu befürchten, da die Gefahr des Eintrages von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser sehr gering ist. Es fallen keine betriebs- oder anlagebedingten Abfälle an.

Durch das Bauvorhaben mit einer Länge von ca. 3,1 km wird eine Fläche von ca. 0,5 ha neu versiegelt. Die Radwegführung orientiert sich an dem vorhandenen Fahrbahnverlauf, so dass sich die Flächenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Da eine eigenständige Trassierung des Radweges nicht vorgesehen ist, wird die Flächenversiegelung so gering wie möglich gehalten. Mögliche Umweltauswirkungen aufgrund der Flächenversiegelung sind nicht denkbar.

Der geplante Radweg verläuft auf kurzer Strecke unweit zweier Altarme der Hohen Hase. Es erfolgt jedoch weder eine direkte Flächeninanspruchnahme, noch ist eine Entwässerung in sensiblen Bereichen geplant. Eine besondere Empfindlichkeit von gesetzlich geschützten Gebieten liegt daher nicht vor. Weitere besonders geschützte Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgut Boden:

Durch die Oberflächengestaltung und Anpassung der Entwässerungseinrichtungen ist nur eine geringfügige Veränderung des natürlichen Bodenprofils zu erwarten. Der vorhandene Oberboden wird zum großen Teil wieder vor Ort verwendet. Insgesamt wird eine Fläche von ca. 0,5 ha versiegelt. Die Versiegelung wird auf ein Mindestmaß begrenzt und erfolgt fast ausschließlich in weniger wertvollen Bereichen unmittelbar angrenzend an die vorhandene

Kreisstraße. Insgesamt sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Es werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die für das Schutzgut von durchschnittlicher Bedeutung sind. Die Versiegelung wird auf ein Mindestmaß begrenzt und erfolgt fast ausschließlich in weniger wertvollen Bereichen unmittelbar angrenzend an die vorhandene Kreisstraße. Die Gehölze, die einen potentiellen Lebensraum für Fledermäuse darstellen, bleiben erhalten. Insgesamt sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutzgut Wasser:

Die Seitengräben werden hydraulisch ausreichend ausgebaut bzw. neu dimensioniert. Durch die Einhaltung des technischen Standards und den Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen wird eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 11.05.2020

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Die Landrätin
i. A. Uçkan